



Baustellen und Signalisation

Temporäre Inanspruchnahme von öffentlichem Strassenraum

1. Allgemeines

- Die Installationsfläche im öffentlichen Strassenraum wird durch die Stadt Bern gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt.
- Bauplatzinstallationen im öffentlichen Strassenraum sind mind. 2 Wochen vor Installationsbeginn dem Tiefbauamt zu melden. Zusammen mit dem Gesuchsformular ist ein Situationsplan mit eingezeichneter Installationsfläche einzureichen.
- Die Stadt Bern verfügt auf öffentlichem Grund über Plakatstellen für die kommerzielle Plakatierung. Werden diese durch eine Baustelle beeinträchtigt, wird der Verursacher entschädigungspflichtig. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den in den jeweils aktuellen Sondernutzungskonzessionen festgelegten Tarifen. Auf den Baustelleninstallationsplänen sind die Standorte einzuzeichnen und die Beeinträchtigung darzustellen.
- Es ist nicht gestattet, Privatfahrzeuge innerhalb des zur Verfügung gestellten Installationsplatzes zu parkieren.
- Installationsbeginn, Bauende sowie Änderungen an der Installationsfläche sind dem Tiefbauamt zu melden (Tel. 031 321 64 75).
- Sind Grünflächen oder Baumstandorte von den Bauarbeiten betroffen, so ist Stadtgrün Bern (031 321 69 11) rechtzeitig vor Installationsbeginn zu einer Besprechung einzuladen, damit die erforderlichen Schutzmassnahmen vor Ort festgelegt werden können.
- Schäden sind nach Weisungen des Tiefbauamts unter Berücksichtigung der städtischen Normalien „Strassen und Tiefbau“ zu beheben. Beschädigte Trottoirabschlüsse und Randsteine sind gegebenenfalls neu zu versetzen. Sämtliche Wiederherstellungsarbeiten am öffentlichen Strassenboden sind unmittelbar nach Bauvollendung mit dem Tiefbauamt festzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Werden im Zusammenhang mit der Baustelleninstallation Tiefbauarbeiten im öffentlichen Strassenraum nötig (für Kranfundamente, Bauplatzentwässerung etc.), so ist dem Tiefbauamt frühzeitig das Ausführungsgesuch für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum einzureichen. Ohne Ausführungsbewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- Im Bereich der Baustelleninstallation ist darauf zu achten, dass keine Schächte, Schieberkappen und dergleichen überdeckt werden. Ist dies nicht möglich, so ist vor Installationsbeginn mit den jeweiligen Werken Kontakt aufzunehmen.

- Die Anwohner in unmittelbarer Nähe zur Baustelle sind vor Baubeginn zu informieren. Der Perimeter ist vorgängig mit dem Tiefbauamt zu definieren.
- Die Anforderungen an das hindernisfreie Bauen sind zwingend einzuhalten (SN 640 075).
- Ist während den Bauarbeiten die Durchfahrt für die Kehrrechtswagen nicht mehr möglich, muss Entsorgung + Recycling Bern frühzeitig informiert werden (Tel. 031 321 79 79). Die Bauherrschaft ist für die Bereitstellung des Abfalls zuständig. Der Platz wird zusammen mit der Einsatzleitung bestimmt.

2. Baustelleninstallation und Abschränkungen


- Die Bauplatzinstallation ist mit einem Baustellenzaun oder mit einer Abschränkung (drei rot-weiße Baulatten) gegen den öffentlichen Raum abzugrenzen, und sie ist zu beleuchten. Beim Baustellenzaun ist zusätzlich eine horizontale rot-weiße Latte sowie in Anfahrtsrichtung eine stehende rot-weiße Latte und das Signal Baustelle anzubringen. Diese Elemente sind mittels Mobilzaun-Füssen aufzustellen, das direkte Verankern im Belag, z.B. durch Bohren von Löchern, ist nicht zulässig.
- Baustellenwände, Absperrgitter und Zäune müssen neutral gestaltet werden. Sie dürfen nicht für Werbezwecke des Unternehmers oder von Dritten genutzt werden.
- Der Verkehr darf durch die Baustelleninstallation nicht gefährdet werden. Beim Einrichten sind alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen (Abschränkungen, Signalisationen, Beleuchtung usw.).
- Die Baustellensicherung hat nach den Normen SN 640 886, Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrasse und SN 640 075, Fussgängerverkehr Hindernisfreier Verkehrsraum sowie den Weisungen des Tiefbauamts der Stadt Bern bzw. der Polizei zu erfolgen.
- Während grösseren Veranstaltungen (beispielsweise Berner Fasnacht, Grand Prix von Bern, Zibelemärit, Weihnachtsmarkt, Demonstrationen usw.) stellt das Tiefbauamt der Stadt Bern, in den entsprechenden Perimetern, grundsätzlich keine Genehmigungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Strassenraumes für Baustellen und Bauplatzinstallationen aus. Sollte trotzdem ein Bedürfnis anfallen, so ist frühzeitig vor Bau- oder Installationsbeginn mit dem Tiefbauamt der Stadt Bern Kontakt aufzunehmen (Telefonnummer 031 321 64 75). Die aktuellen Veranstaltungsdaten der Stadt Bern können unter <http://www.bern.ch/themen/freizeit-und-sport/veranstaltungen/veranstaltungskalender> eingesehen werden.
- Es ist nicht zulässig, Material (Aushubmaterial, Sand, Kiessand, Beton, etc.) direkt auf der Strassenoberfläche zu deponieren. Die Strassenoberfläche ist mit geeigneten Massnahmen zu schützen. Verschmutzungen der Strassenoberfläche sind durch den Verursacher zu reinigen.
- Baumaterial, Bauutensilien sowie Mulden sind innerhalb der Baustellen-Abschränkung zu lagern. Die Reinigung der Kanalisation im Fall von Verschmutzung durch unsachgemässe Materialdepots (Ablagerungen in der Kanalisation) geht zu Lasten des Verursachers.
- Rollmulden sowie auch Schuttmulden sind auf eine geeignete Unterlage zu stellen. Beschädigte Belagsflächen sind in Absprache mit dem Tiefbauamt zu ersetzen.

3. Gerüst, Gerüstaufgänge, Hochlagen, Bauaufzüge / Baukran

- Abstützungen sind mit geeigneten grossflächigen Materialien zu unterlegen.
- Die Lagerung von Gerüstmaterial hat so zu erfolgen, dass der Strassenbelag keinen Schaden nimmt (z.B. mittels Brettunterlage). Beschädigte Belagsflächen sind in Absprache mit dem Tiefbauamt zu ersetzen.
- Der Strassen- und Fussgängerverkehr darf durch den Gerüstbau weder gefährdet noch eingeschränkt werden. Beim Einrichten sind alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen (Abschränkungen, Beleuchtung, SUVA-Vorschriften, usw.). Die Signalisation hat nach den SN-Normen 640 886 und 640 075 und gemäss den Weisungen des Tiefbauamts der Stadt Bern bzw. der Polizei zu erfolgen.

4. Verkehrsführung und Gehflächen

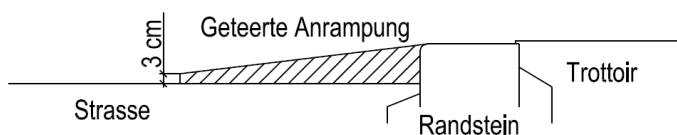
- Grundsätzlich soll die Führung des Fuss- und Veloverkehrs durchgängig erhalten bleiben und möglichst direkt erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung:
- Wird ein Trottoir unterbrochen, sind Ersatzmassnahmen vorzusehen (Führung zulasten der Fahrbahn oder gesicherte Querung zum Trottoir auf der gegenüber liegenden Seite). Diese sind entsprechend klar und deutlich zu signalisieren.
- Der Veloverkehr soll grundsätzlich durch die Baustelle, d. h. durch den Blaulichtkorridor im Gegenverkehr geführt werden. Dazu braucht es eine Minimalbreite von 4.50 m. Auf grossräumige Veloumleitungen ist zu verzichten.
- Besteht eine Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes, welche die Führung des Fuss- und Veloverkehrs behindert, ist diese aufzuheben (Aussenbestuhlung Restaurant, Zeitungsstände, Warenpräsentation).
- Die Fusswege sind prinzipiell so auszugestalten, dass sie auch von behinderten oder betagten Menschen begangen werden können. Das heisst, dass die Gehflächen durch Rollstühle, Rollatoren etc. uneingeschränkt befahrbar sein müssen. Dazu sind nachfolgende Kriterien einzuhalten.

| Anforderung | Umsetzung |
|---|--|
| <p>Gehflächen sind stufenfrei auszuführen (keine Treppen, keine Randabschlüsse über 3 cm bei Fussgängerquerungen, keine Stahlplatten ohne Anrampung auf Wegen).</p> |  <p>Beispiel einer Stufe mit befahrbarer Anrampung.</p> |
| <p>Die Bodenbeläge dürfen möglichst keine Erschütterung und Widerstand für Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen etc. verursachen</p> | <p>Die Gehfläche ist generell zu befestigen. Fugen sind möglichst schmal und die Oberfläche von Steinbelägen ist plan auszuführen.</p> |
| <p>Die Gehfläche ist rutschfest auszugestalten.</p> | <p>Stahlplatten oder Schalungstafeln sind mit rutschfestem Belag zu versehen.</p> |
| <p>Eine gute Beleuchtung der provisorischen Wegführung ist anzustreben, insbesondere bei unebenen Belägen und Abdeckungen (Stolpergefahr).</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>Die ertastbarkeit der Wegführung, von Hindernissen etc. mit dem Blindenstock ist zu gewährleisten. Hindernisse müssen dabei auf einer Höhe bis max. 30 cm taktile erfassbar sein.</p> <p>Auch die Trennung von Verkehrsflächen und Fussgängerbereichen ist taktile erfassbar auszuführen.</p> |  <p>Die dritte Latte am Boden macht die Abschränkung für Menschen mit Blindenstock ertastbar. Diese ist 5 cm (mindestens 3 cm) hoch auszuführen, alternativ kann eine hochgestellte rot-weiße Latte auf Bodenhöhe verwendet werden.</p> |
| <p>Wo für die Orientierung von Menschen mit Sehbehinderungen nötig, sind taktile-visuelle Markierungen anzubringen.</p> | |
| <p>Nicht hindernisfreie Wege sind entsprechend zu signalisieren sowie taktile erfassbar zu kennzeichnen.</p> <p>Zum Beispiel bei geringen Trottoirbreiten oder Stufen.</p> |  <p>Beispiel der Signalisation eines nicht hindernisfreien Wegs.</p> |

5. Temporäre Querungsstellen

- Der Fussverkehr ist möglichst direkt zu führen. Querungsstellen sollen deshalb nicht mehr als 200 m auseinanderliegen.
- Randabschlüsse an Strassenquerungen sind befahrbar und taktile ertastbar auszuführen. Geteerte Anrampungen mit vertikalem Absatz von 3 cm und max. 6% Steigung stehen dabei im Vordergrund.

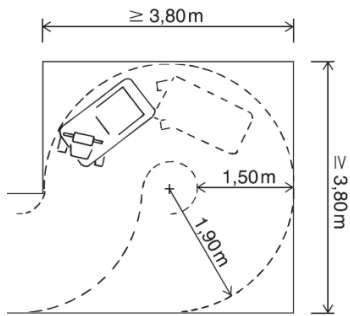


- Bei Anrampungen und / oder Belagskeilen, welche innerhalb der Fläche für den Veloverkehr liegen, sind für die bessere Erkennbarkeit des Absatzes gelbe Markierungen anzubringen.
- Querungsstellen bei Strassen sind, wenn möglich im rechten Winkel zur Trottoirkante anzuordnen, ansonsten sind, insbesondere bei schwierigen Querungsstellen, taktile Orientierungshilfen (Leitlinien, Abschränkungen) erwünscht. Zudem sind sie für Blindenhunde erkenntlich auszugestalten. Dazu sind Absätze bei Querungsstellen erforderlich, ein niveaugleich eingebauter Stein kann durch Blindenhunde nicht als Abgrenzung angezeigt und keiner eindeutigen Funktion zugeordnet werden. Bei Querungen mit Lichtsignal ist das Auffinden der Ampel mit akustischen Signalen (Pilotton) sicherzustellen.
- Müssen Rampen oder Treppen erstellt werden, so müssen diese der einschlägigen Norm genügen. Grundsätzlich dürfen Rampen nicht steiler als 6 % sein und möglichst kein Quergefälle aufweisen.

- Muss der Fussverkehr während kurzer Zeit durch den unmittelbaren Baustellenbereich geführt werden und kann keine Führung gemäss Kap. 5 Angeboten werden, so ist ein Verkehrsdienst zur Sicherung des Übergangs einzusetzen.

6. Lichtraumprofil

- Bei reinen Fussverkehrsführungen beträgt die Mindestbreite 1.80 m. Damit dieser vom Veloverkehr gemieden wird, ist dies entsprechend zu signalisieren. Ansonsten verstehen sich die angegebenen Masse als Minimalmasse für gerade Strecken. In Kurven muss die notwendige Kurvenverbreiterung mitbeachtet werden (SN 640 105b). Kollisionen mit auskragenden Elementen im Lichtraumprofil sind zu vermeiden.

| Art | Breite [m] | Höhe [m] |
|--|--|--|
| reiner Fussverkehr | <p>1.80 m</p> <p>Bei punktuellen Engstellen (z.B. neben einem Signal) kann in Ausnahmefällen eine Restbreite von 1.00 m genügen.</p> <p>Bei Zugängen muss eine gefällsfreie Fläche von 1.40 m x 1.40 m zum Manövrieren eines Rollstuhls vorhanden sein (SIA 9.4.3).</p> <p>Bei Richtungsänderungen sind die notwendigen Manövrier- / Wendeflächen für Rollstühle gemäss untenstehender Abbildung zu berücksichtigen.</p>  <p>Rollstühle müssen auf längeren Streckenabschnitten mit einer Breite von weniger als 1.80m max. alle 50 m die Möglichkeit zum Kreuzen/Überholen haben (Begegnungsflächen mindestens 1.80m breit und 4m lang).</p> | <p>2.35 m</p> <p>Geringere Höhen sowie Elemente die seitlich mehr als 10 cm in die Gehfläche auskragen, sind mit Abschränkungen zu sichern</p> |
| kombinierte Fuss- und Velowege | <p>3.00 m</p> <p>(bei hohem Aufkommen ist die Breite anzupassen)</p> | <p>2.50 m</p> |
| reiner Veloweg (im Normalfall immer Zweirichtungsverkehr) | <p>3.00 m</p> | <p>2.50 m</p> |
| Einbahn MIV, Velo im Gegenverkehr | <p>4.50 m</p> | <p>4.50 m</p> |
| Blaulichtkorridor (auch von Velo befahren) | <p>4.50 m</p> | <p>4.50 m</p> |

7. Trennung

- Nicht hindernisfreie Wege sind entsprechend zu signalisieren und stattdessen auf eine alternative Wegführung zu verweisen.
- Der Fuss- und Veloverkehr soll vom Baustellenverkehr getrennt werden (Ausnahme bildet der Blaulichtkorridor in Kombination mit dem Veloverkehr).
- Bei einschneidenden Umleitungen für Zufussgehende und Velofahrende ist die Baustelle besonders gut abzuschränken.
- Führt die Umleitung des Fussverkehrs über die Fläche des motorisierten Verkehrs, ist diese baulich abzugrenzen.
- Bei Umleitungen ist auf eine klare Führung zu achten, sowohl für Zufussgehende als auch für Velofahrende (Signalisation mit Richtungspfeil).
- Wird der Fuss- und Veloverkehr umgeleitet, so ist die Beschilderung bis zur Rückkehr auf die ursprüngliche Route nötig.
- Alle nötigen Signalisationen und Absperrungen müssen mit dem TAB und der Polizei abgesprochen werden. Sie haben den Normen SN 640 886 und SN 640 075 zu entsprechen.

8. Bau-WC

- Wird ein Bau-WC provisorisch an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, so ist die Zustimmung des Tiefbauamts der Stadt Bern (Kanalnetzbetrieb, Tel. 031 321 56 86) erforderlich.

9. Baustelleninstallationen und Abschränkungen im Bereich von Brücken

- Den Baustelleninstallationen und Abschränkungen im Bereich von Brücken und hohen Begrenzungsmauern ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hier sind die Einrichtungen speziell gegen Vandalismus (insbesondere durch Hinauswerfen von Gegenständen über die Brückengeländer) zu sichern. Baustellengitter und Absperrlatten sind zu verschrauben und gegen das Aushebeln zu sichern. Signale und Baulampen sind speziell zu befestigen.

10. Aufhebung der Installation

Die Aufhebung der Baustelleninstallation ist dem Tiefbauamt zu melden:

per Mail: tiefbauamt@bern.ch

per Tel.: 031 321 64 75

Tiefbauamt der Stadt Bern